

Annalen der Gesetzgebung und der
Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten
von Sachsen.

Bd. 1, 1806, S. 393 - 393

Kober de iudicio possessorio ordinario. Spec. I.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

am zweckmäßigsten eingerichtet werden kann; und es verdient diese Abhandlung um so mehr allen Richtern in Chursachsen (denn auch in keinem Patrimonialgerichte sollte die Registrande fehlen,) empfohlen zu werden, da sie einen sehr guten Commentar zu jenem Generali enthält.

Des Herrn Ord. Bauer pr. zu dem exam. des von Langenau, Inest. resp. 161. Venia petendae dilationis ei patet, qui conscientiam probatione defendit. Lips. 1805.

Der Vf. zeigt hier, daß die Stelle der Erl. Proc. Ordn. XIX., 1. mit einer andern tit. XX. §. 3. in Verbindung zu setzen sey.

Frid. Gottlieb Kober D. praef. Jac. Frid. Kees. de iudicio possessorio ordinario. Spec. I. Lips. 1805. 4.

Das Possessorium ordinarium gründet sich ganz allein auf das cap. 9. X. de probationibus. Der Vf. definirt es so: Est iudicium, in quo de retinenda possessione antiquiore et iustiore processu summario disceptatur. Also 1.) dieses Rechtsmittel geht nur auf die Schüzung des Besizes, (est retinendae, non recuperandae possessionis.) Denn in der angeführten Stelle ist von dem interdicto uti possidetis die Rede; das possessorium summarium aber betrifft nur eine vorläufige Entscheidung über den Besizstand. 2.) Das P. o. ist auf einen ältern Besiz zu gründen, d. h. auf einen Besiz, der älter ist, als der Besiz des Be-